

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 26.

Marienburg, den 2. April

1904.

## Nachruf.

Am 27. d. Mts. verstarb zu Zoppot im 74. Lebensjahr Herr

### Gottlieb Schroedter.

Bis vor wenigen Jahren in Neumünsterberg angesessen hat sich der Verewigte nicht nur um seine engere Heimat sondern auch um seinen Heimatkreis verdient gemacht, indem er lange Jahre hindurch, getragen von dem Vertrauen seiner Mitbürger, als Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Standesbeamter, als Mitglied des Kreistages und des Kreis Ausschusses stets mit voller Hingebung seine Kräfte in den Dienst des Gemeinwohls stellte. Dem Kreistage des Marienburger Kreises hat er seit der Einführung der Kreisordnung im Jahre 1873 sechszwanzig Jahre ununterbrochen angehört und an seinen Beratungen regen Anteil genommen. Auch als er sich zur Ruhe gesetzt hatte bewahrte er seiner Heimat treue Anhänglichkeit und folgte mit Interesse der Entwicklung des Kreises.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Marienburg, den 31. März 1904.

### Der Kreis Ausschus des Kreises Marienburg.

Frhr. Senft v. Pilsach. Ed. Schultz. Pohlmann.  
Oehlich. Ebeling. Woelke. G. Schulz.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr 1. Marienburg, den 30. März 1904.

Behufs Einschätzung der Forensen, der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Aktien-Gesellschaften und der juristischen Personen pp. zu den Kreisabgaben gemäß §§ 14 und 15 der Kreisordnung bzw. Art 1 d. Gef. vom 1. April 1902 (G.-S. S. 65) haben die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises eine Nachweisung derjenigen physischen Personen, welche ohne im Kreise einen Wohnsitz zu haben, bzw. in demselben zu den persönlichen Staatssteuern beanlagt zu sein, in demselben Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben (Forensen) mit Einschluß der nicht im Kreise Marienburg wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche im Kreise Grundeigentum haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie der juristischen Personen, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, und Aktien-Gesellschaften, welche im Kreise Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, oder als Gesell-

schafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, nach untenstehendem Schema A, eventl. eine Fehlanzeige bis zum 15. April d. J. unerrinnert hierher einzureichen.

Ferner sind aus zur Vermeidung der nach § 16 der Kreisordnung unzulässigen Doppelbesteuerung desselben Einkommens innerhalb derselben Frist diejenigen Personen unter Anwendung des nachstehenden Schemas B zu bezeichnen, welche auf Grund des § 14 a. a. D. zu den Kreisabgaben anderer Kreise herangezogen werden. Im letzteren Falle ist gleichzeitig die fingierte Einkommensteuer anzugeben, von welcher die Heranziehung zu den Kreisabgaben jener Kreise erfolgt ist.

Endlich ersuchen wir diejenigen Gemeinden, welche im Kreise Grundeigentum als Rämpen, Wachtbuden usw. oder anderes Vermögen besitzen, aus innerhalb derselben Zeit eine Nachweisung einzureichen, aus welcher die Größe des Grundeigentums, die darauf veranlagte Grund- und Gebäudesteuer, sowie das Einkommen aus demselben und die Höhe des Vermögens hervorgeht.

**Schema A.**

Namen, Stand und Wohnort des Kreissteuerpflichtigen	Grundbesitz des Steuerpflichtigen					Zu den Gemeindeabgaben für 1903 sind dieselben herangezogen worden	Bemerkungen. Hier ist n. N. anzugeben, mit welchem Anteil die im Kreise nicht wohnenden Teilhhaber einer Handels- oder Kommandit-Gesellschaft am Reinertrage teilgenommen haben.		
	Größe	Grundsteuer- Bemessung	Grundsteuer	Wohnsteuer	Hypothekenzinsen			hatte einen Erwerbspreis	
								im Jahre	von
h a	h a	h a	h a	h a	h a	h a	h a		

Die Richtigkeit dieser Nachweisung bescheinigt  
N. N., den April 1904.

Der Magistrat, Gemeinde-(Guts-) Vorsteher.  
N. N.

**Schema B.**

Laufende Nummer	Name und Stand	Grundbesitz oder Gewerbe- betrieb in		Größe des Grund- eigentums	Angabe des Gewerbe- Betriebes.	Bemerkungen.
		Ort	Kreis			

Die Richtigkeit dieser Nachweisung bescheinigt  
N. N., den April 1904.

Der Magistrat, Gemeinde-(Guts-) Vorsteher.  
N. N.

Nr. 2. **Marienburg, den 29. März 1904.**

Die Herren Spezial-Kassierer der gemeinsamen Gemeinde-  
Krankenversicherung des Kreises werden ersucht, die durch § 9  
15. Juni 1883  
Abs. 3 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 10. April 1892  
vorgeschriebene Kasstenübersicht nach untenstehendem Formular  
aufzustellen und bis zum **10. April d. Js.** bestimmt einzu-  
reichen. Bei der Aufstellung ist folgendes zu beachten:

1. Die Uebersicht ist, wie das Formular ergibt, für das  
Kalenderjahr 1903 (1. Januar bis 31. Dezember) aufzustellen.
2. In den Spalten 3—12 ist die Zahl der Mitglieder  
anzugeben, welche nach dem Heberregister zu dem im Formular  
angegebenen Zeitpunkt vorhanden waren.
3. In Sp. 13—16. Als Erkrankungsfälle und Krank-

**heitstage** sind nur diejenigen zu rechnen, für welche Kranken-  
geld oder Krankenhaus-Besorgung gewährt worden ist. Als  
**Erkrankungsfälle** (Spalten 13 und 14) kommen nur die im  
Laufe des Js. (vom 1. Januar bis 31. Dezember) eingetretenen  
in Betracht, ältere aus dem Jahre 1902 also nicht. War  
ein Krankenmitglied im Laufe des Berichtsjahres mehrmals er-  
krankt, so ist jeder Erkrankungsfall besonders zu zählen. In  
den Spalten 15 und 16 ist die Gesamtzahl der von allen  
Erkrankungsfällen in das Kalenderjahr 1903 fallenden Krank-  
heitstage anzugeben, mithin auch von denjenigen Erkrankungs-  
fällen, deren Entstehung noch in das vorausgegangene Jahr  
zurückreicht bezw. die am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht  
gehoben waren.

Laufende Nummer	Name der Gemeinde	Zahl der Mitglieder am						Zahl der Erkran- kungsfälle des Jahres 1903 der		Zahl der Krankheits- tage im Laufe des Jahres 1903 der		Bemerkungen				
		1. Januar 1903		1. April 1903		1. Juli 1903		1. Oktober 1903		31. Dabr 1903						
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Nr. 3. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die  
Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef. S.  
Ia. S. 195), sowie der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über  
die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gef. S. S. 265)  
und der §§ 70 und 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung,  
wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, hiermit  
folgendes verordnet:

§ 1 Von dem Erfordernis der Weibringung von Ur-  
sprungsgenüssen für die dem hiesigen städtischen Viehstall zu-  
geführten Küder im Alter von 4 Monaten und darüber wird  
künftig abgesehen.

§ 2 Die über die Weibringung von Ursprungsgenüssen  
erlassenen Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 2. April

1902, betreffend die Abänderung des Abschnitts b des § 4  
der Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1900 (Amtsblatt der  
Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für  
1902 S. 176), werden außer Kraft gesetzt.

Die im § 1 der erkannten Verordnung sonst noch  
enthaltene Bestimmung wird folgendermaßen abgeändert:  
"Kinder im Alter von 4 Monaten und darüber müssen  
als Kennzeichnungszeichen einen Haarenschnitt an der linken  
Hälfte haben. Die für den Haarenchnitt gewählten Zeichen  
sind der Veterinärpolizei bekannt zu geben und auf deren Ver-  
langen zu ändern."

§ 3. Der Abschnitt b. des § 4 der Polizei-Verordnung  
vom 4. Oktober 1900, betreffend die Ordnung auf dem  
städtischen Viehstall zu Berlin (Amtsblatt der Königlichen

Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1900 S. 499 ff.), wiew aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„Das Marktpersonal (Pfrötner, Aufseher, Wächter) weist die Ställe und Wägen an. Die Oberreiber oder sonstigen Einsteiler der Tiere haben die Namen der Besitzer der Tiere, sowie die Firma bei ihrem Verkauf beauftragten Kommissionshandlung und ferner die Zahl der Tiere nach Geschlecht und Art dem Marktpersonal anzugeben und auf den aushängenden Listen zu verzeichnen. Auf Verlangen ist der Veterinärpolizei und dem Marktpersonal auch über die Herkunft der Tiere genaue Auskunft zu erteilen.

§ 4. Der zweite Absatz des § 13 der vorbezeichneten Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1900 wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Kranke und krankheitsverdächtige Kinder und Küber werden von der Veterinärpolizei auf der rechten Seite mit einem kreisförmigen Anschnitt, Kranke und krankheitsverdächtige Schafe und Schweine von ihr mit einem Farbscheibchen versehen. Alle kranken und krankheitsverdächtigen Tiere sind, soweit nicht besondere veterinärpolizeiliche Erlaubnis zu ihrer Schlachtung in den öffentlichen Schlachthäusern gegeben ist, in den volkzeitlichen Schlachthäusern des Schlachthofes oder Seuchenhofes auf Kosten ihrer Besitzer durch den Polizeischlächter zu schlachten.“

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 9. März 1904.

Der Polizei-Präsident. gez. von Borries.

Marienburg, den 26. März 1904.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den Beteiligten von den darin enthaltenen Bestimmungen in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.

Marienburg, den 24. März 1904.

In neuerer Zeit ist mehrfach darüber Klage geführt worden, daß die Polizeibehörden bei der Vorbereitung der strafrechtlichen Verfolgung von Verfallsungen von Nahrungsmitteln geeignete Sachverständige nicht in dem erforderlichen Maße zuziehen. Unter anderem sollen die über die Zusammensetzung der Ware gebühren Chemiker öfter auch als beratende Gutachter über gleichzeitig zu entscheidende auf medizinischem Gebiet oder auf dem Gebiete von Handel und Verkehr liegende Fragen angezogen und es soll von der Anordnung ärztlicher und gewerblicher Sachverständiger Abstand genommen worden sein. Ein solches Verfahren entspricht nicht den bestehenden Bestimmungen. Nach dem Ministerialerlaß vom 14. September 1883 soll sich die gutachtliche Anordnung der Chemiker auf die Frage der chemischen Zusammensetzung der Ware beschränken und die Begutachtung der weiteren Frage, ob die Ware in der festgestellten Zusammensetzung gesundheitschädlich und ob sie „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr“ (§ 10 des Nahrungsmittelgesetzes) verfälscht ist, ärztlichen bezw. gewerblichen, speziell mit den Gewohnheiten des betreffenden Fabrikzweiges vertrauten Sachverständigen unterstehen. Die Zuziehung solcher Sachverständiger soll in allen irgendwie zweifelhaften Fällen erfolgen.

Besonders Wert muß darauf gelegt werden, daß die Polizeibehörden die erforderlichen Gutachten von geeigneter Stelle einholen. Zu dem Ende haben sie für Fragen auf dem Gebiete von Handel und Verkehr die amtlichen Handelsvertretungen um Benennung geeigneter Sachverständiger, geeignetenfalls um direkte Abgabe eines Gutachtens zu ersuchen.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Nr. 1. Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen für die Desinfektion des Kreises Marienburg, zu denen zu erscheinen haben:

1. sämtliche Reservisten,
  2. sämtliche zur Disposition ihres Truppenteils Beurlaubten-
  3. sämtliche Mannschaften, welche auf Reklamation, wegen Unbrauchbarkeit oder wegen vor ihrer Einkehlung brangeneren Vergehens oder Verbrechen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind,
  4. sämtliche gelbte und ungelbte Ersatzreservisten, in deren Pässen noch nicht der Vermerk des Uebertritts zur Land- bezw. Seewehr oder zum Landsturm gemacht,
  5. die Mannschaften der Land- und Seewehr 1. Aufgebots mit Ausnahme derjenigen zur Jahresklasse 1892 gehörigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1892 in den Dienst getreten sind,
- sind zu nachstehenden Zeiten und an nachstehenden Orten statt:
- Dienstag, den 5. April 1904, Vorm. 8 1/2 Uhr,** vor dem Genzel'schen Gasthause in Thiensdorf für die Mannschaften aus Kaukauwalde, Campenan, Gränneck, Schornhorst, Martushof, Kückfort, Altrojengart, Sorgenort, Thiergartensfelde und Thiergart.
- Dienstag, den 5. April 1904, Nachm. 1 1/2 Uhr,** vor dem Genzel'schen Gasthause in Thiensdorf für die Mannschaften aus Baalan, Hohenwalde, Rudad, Reichshorst, Rosenort, Schwandorf, Zehnenhof, Bengela und Bengelwalde.
- Mittwoch, den 6. April 1904, Vorm. 8 Uhr,** in Altfelde vor dem Epp'schen Gasthause für die Mannschaften aus Altfelde, Fischau, Grumau, Jonasdorf, Kohnale und Kötzdorf.
- Mittwoch, den 6. April 1904, Nachm. 1 Uhr,** in Altfelde vor dem Epp'schen Gasthause für die Mannschaften aus Klatsendorf, Rietendorf, Stupoit, Fr. Königsdorf, Rogendorf, Parwark, Pruppenhof, Reichsfelde, Fr. Kolengart, Schlablan, Schömmelse, Sommerort, Svoran, Stalle, Tschirichhof und Rothbude.
- Montag, den 11. April 1904, Nachm. 1 1/2 Uhr,** in Weißenberg vor dem Reifowski'schen Gasthause für die Mannschaften aus Biedel.
- Dienstag, den 12. April 1904, Vorm. 8 Uhr,** in Altmünsterberg vor dem Joch'schen Gasthause für die Mannschaften aus Altmünsterberg, A. Weichsel, Biekerstraße, Gnosau, Ruzendorf, Wielenz, Gr. Montan, Kl. Montan, Kuntau, Simonsdorf, Schödan und Weernerdorf.
- Dienstag, den 12. April 1904, Nachm. 2 1/2 Uhr,** in Gr. Lesewitz vor dem Gschwizter Janzen'schen Gasthause für die Mannschaften aus Kl. Lesewitz, Gr. Lesewitz, Jergang, Halbstadt, Wiedau, Rindenau, Tragheim, Herrenhagen und Schöwalde.
- Mittwoch, den 13. April 1904, Vorm. 8 Uhr,** in Reuteich vor dem Brandt'schen Gasthause für die Mannschaften aus Reuteich.
- Mittwoch, den 13. April 1904, Nachm. 2 Uhr,** in Reuteich vor dem Brandt'schen Gasthause für die Mannschaften aus Brodick, Bröske, Schöwalde, Leske, Niecun, Reuteichsdorf, Reuteicherbinterfeld, Reuteichersdorf, Riedau, Lennse, Trampenan und Brangenan.
- Donnerstag, den 14. April 1904, Vorm. 8 Uhr,** in Liegenhof, im Garten des Hotel du Nord für die Mannschaften aus Altendorf, Biegenderf, Liegenort, Holm, Ladetopp, Oloff, Oloffersfelde, Petershagen, Platenhof, Weichshorst, Haberhof, Kulteberg, Kückwerder, Marienan, Biersbagerfeld, Biegenderf, Reintlan, Rehwalde, Reimerwalde, Kudenau und Scharpau.
- Donnerstag, den 14. April 1904, Nachm. 2 Uhr,** in Liegenhof, im Garten des Hotel du Nord

für die Mannschaften aus Stobbenborf, Siebenhuben, Tiegenhagen, Tiege, Tiegenborf und Tiegerfelde.

**Freitag, den 15. April 1904, Vorm. 8 Uhr, in Neumünsterberg, vor dem Sprunf'schen Gasthause für die Mannschaften aus Altschulte, Brannau, Barwalde, Baarenhof, Färkenwerder, Janendorf, Reuteicherwalde, Neumünsterberg, Bogitz und Bierzehnhuben.**

**Freitag, den 15. April 1904, Nachm. 2 Uhr, in Schönhorst auf der Wiese am Negehr'schen Gasthause für die Mannschaften aus Schöneberg, Neunhuben, Fünfhuben, Reutich, Schönte, Palschau und Schönhorst.**  
**Sonnabend, den 16. April 1904, Vorm. 8 1/2 Uhr, in Gr. Lichtenau, vor dem Lehmann'schen Gasthause für die Mannschaften aus Barenbt, Damerau, Grob und Klein Lichtenau, Viehau, Bordenau, Parschau, Trappenfelde.**

**Montag, den 18. April 1904, Vorm. 8 Uhr, in Marienburg, Wiese am Karwan für die Mannschaften der Provinzial-Infanterie aus der Stadt Marienburg.**

**Montag, den 18. April 1904, Nachm. 2 Uhr, in Marienburg, Wiese am Karwan für die gedienten Mannschaften sämtlicher Waffen ausschließlich der Infanterie aus der Stadt Marienburg.**

**Dienstag, den 19. April 1904, Vorm. 8 Uhr, in Marienburg, Wiese am Karwan für die Mannschaften der Ersatzreserve aus der Stadt Marienburg.**

**Dienstag, den 19. April 1904, Nachm. 2 Uhr, in Marienburg, Wiese am Karwan für die Ersatzreserve aus Altenau, Blumstein, Dammfelde, Heubuden, Hoppenbruch, Kaminte, Schl. Kalthof, Liebenhal, Lindenwald, Stabfelde, Sandhof, Tralau, Vogelsang und Barnau.**

**Mittwoch, den 20. April 1904, Vorm. 8 Uhr, in Marienburg, Wiese am Karwan für die gedienten Mannschaften aus Altenau, Blumstein, Dammfelde, Heubuden, Hoppenbruch, Kaminte, Schloß Kalthof.**

**Mittwoch, den 20. April 1904, Nachm. 2 Uhr, in Marienburg, Wiese am Karwan für die gedienten Mannschaften aus Liebenhal, Lindenwald, Stabfelde, Sandhof, Tralau, Vogelsang und Barnau.**

An das Mitbringen der Militärpässe und der auf der Innenleiste des hinteren Paßdeckels eingetragenen Kriegsbeurteilung wird erinnert.

**Befreiungsgesuche** sind von der Ortsbehörde beglaubigt bezw. im Krankheitsfalle unter Befugigung eines ärztlichen Attestes rechtzeitig dem **Haupt-Weideamt Marienburg** vorzulegen, damit die Befreiung des Antragstelles noch vor Beginn der Kontrollversammlung erfolgen kann. Gesuche, welche an das Bezirkskommando unmittelbar gerichtet werden, bleiben unbeantwortet. Außerdem sind die Befreiungsgesuche nur dann unter „Militaria“ einzufenden, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden. Alle übrigen Gesuche um Befreiung von der Kontrollversammlung z. B. solche, welche durch die Rücksicht auf Familienverhältnisse oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, müssen frankiert werden. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eingetreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß spätestens zur Stunde der Kontrollversammlung durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Ungeehrtes Ausbleiben wird mit Arrest bestraft.

Schließlich wird zur Vermeidung tieferer Bestrafungen

nach darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Kontrollversammlung befohlenen Leute während des ganzen Tages, an dem dieselbe stattfindet, betreffs der militärischen Vorgehen oder Verbrechen unter den Militärpässen stehen.

Mit Rücksicht auf die stattfindenden Fußmessungen haben die Mannschaften mit sauberen Füßen zu erscheinen. Diese Bekanntmachung gilt als Befehl!

Marienburg, im März 1904.

Königliches Bezirks-Kommando.

**Nr. 2.** Heute ist auf der Pflasterstraße in der Nähe von Gr. Lesewitz eine **Bläschdecke** gefunden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann diese Decke gegen Fundgeld hier in Empfang nehmen.

Gr. Lesewitz, den 27. März 1904.

Der Amtsvorsteher.

**Nr. 3.** Nachdem die **Schweinejagd** in der Molkerei zu Reichfelde **erloschen** ist, wird die seiner Zeit über das betreffende Grundstück verhängte Sperre hiermit aufgehoben.

Amt Altsfelde den 30. März 1904. Der Amtsvorsteher.

**Nr. 4.** Ein großer dunkelgrauer Hund mit weißer Brust und weißen Beinen hat sich bei Herrn J. Wlens in Probstlad **eingefunden**. Der Eigentümer des Hundes kann ihn gegen Erstattung etwaiger Futterkosten dort abholen.

Lindenau, den 28. März 1904. Der Amtsvorsteher.

**Nr. 5.** Der Aufenthalt des tontractbrüchigen Dienstmädchens **Marie Ueberjohn** aus Sandhof ist nicht zu ermitteln, auch weigern sich deren Eltern den Aufenthalt anzugeben. Die Herren Gensbarneu und Ortsbehörden des Kreises werden ersucht A. herden anzustellen und im Ermittlungsfalle hierher Mitteilung zu machen.

Amt Gnojau, den 30. März 1904. Der Amtsvorsteher.

**Nr. 1. Bekanntmachung.**  
**Montag, den 18. April cr.,**  
**10 Uhr vormittags,**  
 findet im „**Deutschen Hause**“ zu **Deuteich** die **ordentliche Generalversammlung** der **Gr. Werderkommune** statt.

1. Antrag des Herrn Landrats wegen Gewährung einer Bewilligung zur Herstellung einer Kunststraße von Rt. Lesewitz nach Halbstadt.
2. Antrag der Gemeinde Schloß-Kalthof wegen Reparatur einer Pflasterstraße von Stadt-Kalthof bis zur Provinzial-Kaufhalle.
3. Vorlage wegen Befreiungsgesuche event. in prozessuellem Wege, einer laut Grundbuch der Gr. Werderkommune gehörigen Rogatampe.
4. Antrag der Schabwalder Entwässerungsgenossenschaft auf Räumung der Schabwalder Lese.
5. Rechnungslage pro 1903.
6. Verteilung der Schweineklampenpacht pro 1903 und Beschlußfassung über Abtretung derselben an den Strombauamt, wie vorläufige Wetterverpachtung.

Die **Ausgabe der Weidezettel** findet von **2 1/2 Uhr** nachmittags ab statt.

Tannfelde, den 29. März 1904.

**Repräsentanten-Kollegium.**  
**Schroedter.**